

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Entscheidung über die Änderung zum 01.07.2006**

Beschluss: (22:5 Stimmen, 6 Enthaltungen)

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen entsprechend der beigefügten Änderungssatzung -Stand 23.05.2006- wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Seit der letzten Gebührenanpassung im Bestattungsbereich durch den Gemeinderat am 02.02.2000 mit Wirkung vom 01.03.2000 hat sich der Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens entsprechend Anlage 1 tendenziell nach unten auf zuletzt 56,6 % entwickelt. Um der steigenden Subventionierung durch den allgemeinen Haushalt entgegenzutreten, hat der Gemeinderat bei den Haushaltsplanberatungen 2006 einer Gebührenanpassung mit dem Ziel einer Kostendeckung von 71 % ab dem 01.07.2006 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten. Bereits bei den Haushaltsplanberatungen 2005 hatte Stadtrat Foss vorgeschlagen, bei steigenden Unterdeckungen des Unterabschnitts 7500 (Bestattungswesen) die Gebühren für Urnenbestattungen zu erhöhen. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt empfahl anlässlich der letzten Verwaltungsprüfung eine Gebührenanpassung.

1. Grundsätzliche Betrachtung

In der Bestattungskultur sind bundesweit, also nicht nur in Ettlingen, massive Veränderungen feststellbar. Während früher das Familienerdgrab oder das Reihenerdgrab die dominierende Rolle auf den deutschen Friedhöfen einnahm, sind zwischenzeitlich Entwicklungen zur Urnenbestattung oder alternativen Bestattungsformen wie Friedwaldbestattungen, Almenbestattungen, Seebestattungen, Luftbestattungen u.a. feststellbar.

Da keine der für die Bestattung gesetzlich zuständigen Gemeinden diese Entwicklung frühzeitig abgesehen hat, hat jede Gemeinde bei einer auf die Priorität Erdgrab ausgerichteten Gebührenkalkulation Schwierigkeiten in der Einnahmebeschaffung und dem daraus resultierenden Kostendeckungsgrad dieser öffentlichen Einrichtung. Letztendlich führen die Individualisierung des Einzelnen, der Wegbruch traditioneller, familiärer und religiöser Werte zum Wegfall der althergebrachten Systematik der Friedhöfe und deren Gebührenstruktur.

Auch der Kostengedanke spielt bei der Wahl der Bestattungsform eine immer größere Rolle, sodass einerseits die alternativen Bestattungen mit geringen Folgekosten und andererseits nur noch preis- oder wettbewerbsorientierte Bestattungsangebote (z.B. Komplettangebote im Internet für 260,00 €) existieren, bei der der Gedanke der „preiswerten Entsorgung“ dominiert und von einer würdevollen Bestattung nicht mehr die Rede sein kann, die den kommunalen Friedhöfen Konkurrenz machen.

Sicherlich ist es Aufgabe der Kommunen, auf diese Konkurrenz durch die Steigerung der Attraktivität mit Schaffung besonders gestalteter Friedhofsbereiche zu reagieren, jedoch geht dies nur unter Berücksichtigung und Wahrung traditioneller Werte. Aufgrund dessen wird die Verwaltung diesbezüglich in diesem Jahr entsprechende Diskussionsgrundlagen erarbeiten und vorlegen.

Die wesentlichen auf dem Ettlinger Friedhof angebotenen Bestattungsarten sind:

Erdreihengrab:

Einstelliges Erdgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren, keine Verlängerungsmöglichkeit

Urnenreihengrab:

Einstelliges Urnengrab mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, keine Verlängerungsmöglichkeit

Erdwahlgrab:

Erdgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren, mit Verlängerungsmöglichkeit; entweder einsteilig oder flächenhaft oder durch Tieferlegung mehrsteilig

Urnenwahlgrab:

Urnengrab mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, mit Verlängerungsmöglichkeit; Option auf bis zu vier Urnen pro Grabstelle

2. Kalkulationsgrundlagen

A. Bisherige flächenbezogene Kalkulation

Im Bereich der Friedhofsverwaltungen, auch in Ettlingen, ist bundesweit ein deutlicher Trend zum Einnahmerückgang zu beobachten. Gründe hierfür sind:

- demografischer Wandel (sinkende Sterberaten)
- Wettbewerbsumfeld (Wegfall des kommunalen Monopols)
- veränderte Wahl der Bestattungsart (Urnen und alternative Bestattungsformen)
- Gebührengestaltung

Bezogen auf Ettlingen ist der bundesweite Trend sinkender Sterberaten derzeit noch nicht feststellbar, die Sterbe- und Bestattungszahlen sind mit Ausnahme des Jahres 2004 nahezu konstant.

Ebenso ist derzeit statistisch keine Abkehr von den kommunalen Friedhöfen in Ettlingen zu Gunsten alternativer Bestattungsformen nachweisbar. Was allerdings deutlich bemerkbar ist (vgl. Anlage 2) ist eine stetig ansteigende Entwicklung hin zum Urnengrab von einem Anteil von rd. 30 % (absolut 103) im Jahr 1998 (Grundlage der Kalkulation ab 2000) auf das Jahr 2005 (Grundlage vorliegender Kalkulation) auf fast 52 % (absolut 198).

Diese Tendenz zur Urnenbestattung hat häufig ihre Ursache in der Vermeidung von Kosten, auch vor dem Hintergrund der Abschaffung des Sterbegeldes der Krankenkassen, oder der fehlenden Möglichkeit bzw. dem fehlenden Interesse an einer dauerhaften Grabpflege.

Da die damalige Kalkulation zum Zwecke der Flächenbedarfsvermeidung (Friedhofserweiterungen) Nutzungsrechte an Urnengräbern in deren Kostendeckungsgraden (Reihenerdgrab: 23 %, Urnenreihengrab: 20 %, Erdwahlgrab: 67 %, Urnenwahlgrab: 37 %) höher subventionierte als die Erdgräber, wurde der Trend zum Urnengrab durch die eigene Gebührengestaltung noch verstärkt.

Noch deutlicher wird der finanzielle Unterschied für die Nutzungsberechtigten bei der Betrachtung der absoluten Zahlen (Reihenerdgrab: 368,13 €, Urnenreihengrab: 181,51 €, Erdwahlgrab: 1.291,01 €, Urnenwahlgrab: 416,70 €). Eine weitere Ursache neben den Kostendeckungsgraden für die enormen Unterschiede der Gebührenhöhen von Urnen- und Erdgräbern sind darin begründet, dass die übliche Kalkulationsmethode eine sog. **flächenbezogene Gebührensatzung** ist und war.

Der Kostenverteilungsschlüssel bezieht sich hierbei überwiegend auf die Fläche der jeweiligen Gräber mit dem Ergebnis, dass flächenhaften Erdgräbern z. B. Kosten von insgesamt rd. 2.500 € pro Fall zugeordnet werden und einem Grab im anonymen Urnenfeld rd. 900 € pro Fall.

Auf die durch die Entwicklung zur Urne notwendigen Gebührenanpassungen kann man zwar durch generelle oder lineare Gebührenerhöhungen reagieren, um den angestrebten Kostendeckungsgrad zu realisieren. Dies hat aber zur Folge, dass Erdbestattungen noch mehr zurückgedrängt werden mit der entsprechenden späteren erneuten Schieflage der Kalkulation und dass das traditionelle Erscheinungsbild der Friedhöfe mit dem Schwerpunkt gepflegter Erdgräber in den nächsten Jahrzehnten sich wandelt. Die Folge hieraus sind wiederum steigende Kosten durch Pflegenotwendigkeiten freiwerdender Grabflächen. Der ursprüngliche Gedanke, bei der Subventionierung von Urnengräbern das Wachstum der Friedhöfe zu verlangsamen, ist aus heutiger Sicht nicht zu bestätigen. Entscheidend für das Wachstum der Friedhöfe sind Wege und Anlagen, weniger die Größe der Grabfelder selbst. Aktuell sind lediglich lange avisierte kleinere Erweiterungen im Focus, aktuell in Spessart und in Ettlingenweiler innerhalb des Geländes sowie mittelfristig in Oberweiler. Daher kann der Flächengedanke derzeit vernachlässigt werden.

B. Neuregelung nach verursacherbezogener Kalkulation

Ein bereits von einigen Städten angewandter und von der überörtlichen Prüfung unbeanstandeter Lösungsansatz dieser Problematik ist eine Änderung der Kalkulationsgrundlage durch Kostenzuordnung im Bereich der Grabnutzung nach dem **Verursacherprinzip**. Die Ausgangsüberlegung hierbei ist, dass die Infrastruktur d.h. die Unterhaltungskosten der Wege, Einfriedigungen, Grünanlagen und Gebäude sowie die Bereitstellung von Pflegepersonal von jeder Grabart gleichermaßen genutzt wird, völlig unabhängig von der Grabgröße. Der flächenbezogene Kostenanteil bezieht sich dann nur noch auf die kalkulatorischen Kosten der Grundstücke, die Abfallentsorgung und Anteile der Bewässerung.

Da nur ein geringer Anteil der Kosten flächenabhängig ist, sind die Kostenunterschiede der einzelnen Grabarten hiernach weit geringer, z. B. ein einstelliges Erdgrab nach flächenbezogener Kalkulation rd. 2.500 €, dagegen nach verursacherbezogener Kalkulation 2.080 €; ein anonymes Urnengrab flächenbezogen rd. 900 € pro Stelle, verursacherbezogen 1.790 €.

Der Vorteil von Gebühren auf der Grundlage der **verursacherbezogenen Kalkulation** ist, dass die Einnahmeseite nicht mehr so stark durch die Wahl einer bestimmten Bestattungsart beeinflusst wird und kein monetärer Anreiz geschaffen wird, sich für eine Bestattungsart zu entscheiden.

Trotz des Wechsels in der Kostenstruktur vom Flächenbezug zum Verursacherbezug sind das Äquivalenzprinzip und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt. Die Kostenermittlung erfolgte auf den Grundlagen der Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt. Nicht gebührenrelevante durch Einnahmen ungedeckte Kostenanteile wie Ehren-, Helden- und Kriegsgräber sowie der aufgrund des Erholungscharakters als öffentliches Grün eingestufte Flächenanteil von ca. 12.700 m² (ca. 9 % der Gesamtfläche) wurden herausgerechnet.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgte auf Grundlage der Kosten des Jahres 2005. Die Darstellung in Anlage 1 zeigt das kamerale Rechnungsergebnis auf. In der Kalkulation erfolgte die vorgeschriebene Periodenzuordnung, d.h. Zuordnung auf das Jahr des Kostenanfalls, und die

vorgeschriebene Verrechnung von Einnahmen außerhalb der eigentlichen Bestattung (Bundeszuschuss für Kriegsgräber, Verwaltungsgebühren, Mieteinnahmen für Geräte), sodass anstatt von rd. 1,23 Mio. € Kosten von etwa 1.174.300 € ausgegangen wurde.

Die Steigerung des kameralen Ergebnisses von 2005 auf 1,23 Mio. € im Vergleich zu den Vorjahren bedarf jedoch der Erläuterung. Durch Umstellung des Abrechnungsmodus bei den inneren Verrechnungen der Leistungen der Gärtner des öffentlichen Grüns wurden 13 Monate anstatt wie üblich 12 Monate abgerechnet, was zu einer einmaligen Steigerung um ca. 25.500 € führte. Durch den Ausfall der Kälteanlage auf dem Hauptfriedhof entstand ein außerordentlicher Aufwand von rd. 8.500 € bei der Gebäudeunterhaltung. Zusammenfassend ist der Kostenverlauf daher im Rahmen des Üblichen unter Berücksichtigung der Preis- und Lohnentwicklung sowie des witterungsbedingt vegetationsreichen Jahres 2005. Das Jahr 2004 ist als Referenzjahr nicht geeignet, weil in dem Jahr aus Krankheitsgründen des Friedhofsleiters personalbedingt einerseits der Unterhaltungszustand der Friedhöfe auf ein unhaltbares Maß abfiel und andererseits ungewöhnliche wenige Bestattungen anfielen.

3. Gebührenkalkulation

Auf der Grundlage der o.a. Kostenverteilung erfolgte die Kalkulation. Hiernach wurden daran anlehnend die Varianten 1 – 4 erarbeitet (vgl. Anlagen 3 - 6). Bei sämtlichen Varianten und Kalkulationen von Einzelpositionen musste darauf geachtet werden, dass der Kostendeckungsgrad des einzelnen Gebührentatbestandes kleiner als 100 % war.

Bei den Gebührenbereichen 1 – 3 und 7 handelt es sich um sog. „Bestattungsgebühren“, d.h. Gebühren für anlassbedingtes Tätigwerden der Kommune, z.B. Grab ausheben, Halle zur Verfügung stellen, Umbettungen.

Bei den Gebührenbereichen 4 – 6 handelt es sich um sog. Nutzungsgebühren, die gezahlt werden für das Recht, ein Grab für einen Verstorbenen über einen bestimmten Zeitraum zu nutzen. Die Nutzungsgebühr wird fallabhängig erhoben.

A. Bestattungsgebühren, insbesondere Hallengebühr bei Urnenbeisetzungen

Wie bereits in der letzten Kalkulation 1999 ist hier angestrebt bis auf wenige Ausnahmen (wie z. B. Bestattungen von Kindern) eine nahezu 100 %ige Kostendeckung zu erreichen. In Variante 1, die als einzige Variante die angestrebte Kostendeckung von 71 % erreicht, ist dies auch bei der Gebühr 3 a) (Nutzung Aussegnungshalle bei Trauerfeiern), die ausschließlich bei Urnentrauerfeiern im Zusammenhang mit späteren Aschenbeisetzungen nach Gebühr 3 b) abgerechnet wird, der Fall.

In der Erdbestattung (Gebühr 1 a)) ist die Nutzung der Halle bereits mit enthalten, da es völlig üblich ist, auch eine Trauerfeier durchzuführen.

In den Varianten 2 – 4 wird die Aussegnungshalle mit 300 € vorgeschlagen. Grund hierfür ist die bei anderen Städten beobachtete Entwicklung, dass bei kostendeckenden Preisen eine Aussegnungshalle (hier 490 €) Konkurrenzangebote durch Bestatter oder Kirchen entstanden sind, die letztendlich zu noch geringerer Auslastung und somit Kostensteigerungen pro abgerechneten Fall führten. Das betriebswirtschaftliche Problem für die Verwaltung ist hierbei, dass sie auf jedem Stadtteilstadtfriedhof eine, also insgesamt sieben Aussegnungshallen unterhalten und abschreiben muss, deren Auslastung, wie z.B. in Schluttenbach im Schnitt der Jahre 2001 – 2005 unter sieben Beerdigungen pro Jahr oder Oberweier ca. zwölf Beerdigungen pro Jahr, liegt. Die betriebswirtschaftliche Konsequenz, nämlich Abriss und Schließung von Aussegnungshallen ist jedoch politisch und vor dem Hintergrund der durch die Kommune nach Meinung der Verwaltung bestehenden Pflicht zur Erhaltung des Kulturgutes Friedhof nicht zu vertreten.

Demzufolge schlägt die Verwaltung in den Varianten 2 – 4 hier keinen kostendeckenden Preis, sondern einen „Marktpreis“ vor. Um hieraus keine Tendenz weg von der Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit (Gebühr 3 c)), bei der die Hallennutzung inklusive ist, zu erzeugen, wurde auch diese Gebühr entsprechend abgesenkt.

B. Neue Gebührentatbestände für anonyme/teilanonyme Bestattungen/Urnenwahlgrabstelen

Kalkulationsbedingt durch die später nicht notwendige Grabräumung wird die kostengünstigere anonyme oder teilanonyme (Feld 18 B Kernstadt) Bestattung über Pos. 3 d) abgerechnet. Im Falle der Wahl eines mit von Seiten der Stadt gestellter Stele hergestellten sog. teilanonymen Urnenwahlgrabs (Feld 18 B Kernstadt) wird der Kostenanteil an der Sechseckstele mit Gebühr 7 l) kostenecht erhoben. Bei „normalen“ Urnenwahlgräbern mit städtisch gestellter Quaderstele und Einfassung erfolgt ebenfalls eine kostenechte Erhebung über die Pos. 7 k).

C. Wegfall des Auswärtigenzuschlags

Nach Rücksprache mit den Kalkulationsexperten der Gemeindeprüfungsanstalt, die die Erhebung eines solchen Zuschlages nicht empfehlen, wird dieser abgeschafft. Eine Abrechnung dieses Gebührentatbestands fand im Jahr 2005 nicht statt.

D. Neue Gebührentatbestände in den Nutzungsrechten

Aufgrund der letzten Aktualisierung der Friedhofsatzung liegt die Altersgrenze für die kürzere Ruhefrist von 15 Jahren jetzt beim Bestattungsalter bis fünf Jahren. Die Abgrenzung ist gebührenrechtlich umzusetzen (Gebühr 4 a) und 4 b).

Aufgrund des geringeren Flächenbedarfs sind die Kosten eines anonymen Urnenreihengraves (Gebühr 4 e)) geringer als die eines „normalen“ Urnenreihengraves. In Varianten 1 führt dies zu unterschiedlichen Gebühren, bei Varianten 2 bis 4 sind diese jedoch identisch, um keine preislich bedingte Auswahl bzw. Bevorzugung bestimmter Grabarten zu erzeugen.

Aus den gleichen Gründen sind die Kosten eines teilanonymen Urnenwahlgraves im Feld 18 B des Kernstadtfriedhofes (Gebühr 5 d)) geringer als die eines „normalen“ Urnenwahlgraves, in Variante 1 führt dies zu geringeren Gebühren, bei Varianten 2 - 4 sind diese aus den o.g. Gründen identisch.

Der Tatbestand, einer zusätzlichen Urne in ein Erd- oder Urnenwahlgrab zu bestatten wurde bisher durch Verlängerung des Wahlgrabes bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne des Wahlgrabes abgerechnet. Es dient der Gebührengerechtigkeit, wenn auch Urnen gleichbehandelt werden wie Särge, bei denen in der Regel pro bestatteter Person die volle Gebühr je nach Dauer des Nutzungsrechtes erhoben wird. In Varianten 1 und 3 werden hier unter Gebühr 5 e) geringere Gebühren angerechnet, in Varianten 2 und 4 sind diese identisch zu den Gebühren 5 c) und 5 d).

E. Neuregelung bei Tieferlegung

Bei Einzel- oder Mehrfacherdgräbern besteht seit Jahren die Möglichkeit der sog. „Tieferlegung“. Hierbei wird der Sarg des zuerst Verstorbenen in eine Tiefe gelegt, die später erlaubt, einen zweiten Sarg darüber in der gleichen Einzelgrabfläche zu bestatten. Diese Platz sparende Variante der Bestattung wurde bisher mit einem sog. Tieferlegungszuschlag von 50 % der Gebühr 5 a) abgerechnet. Gebührenrechtlich lässt er sich aufgrund der Kalkulation in dieser Höhe jedoch nicht mehr vertreten, sodass das Tiefengrab einen von Position 5 a) unabhängigen Gebührentatbestand nach Gebühr 5 b) erhalten muss.

4. Variantendiskussion

A. Variante 1 (klassische Variante):

Die Variante 1 geht von Kostendeckung in den Punkten 1 – 3 und 7 aus und subventioniert die Reihengräber bei ca. 20 % Kostendeckung über volle Kostendeckung bei Erdwahlgräbern und ca. 75 % Kostendeckung bei den Urnenwahlgräbern, deren Kosten jedoch fast um das vierfache steigen.

Vorteile: Verhältnismäßig günstige Reihengrabbestattungsmöglichkeit, angestrebter Kostendeckungsgrad wird erreicht.

Nachteile: Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber werden unverhältnismäßig teuer.

B. Variante 2 (Städtevergleichvariante):

Die Variante 2 geht wie Variante 1 von Kostendeckung in den Punkten 1 – 3 und 7 aus mit der Ausnahme des oben erläuterten „Marktpreises“ für die Hallennutzung (Gebühr 3 a)) und dessen Auswirkungen auf die Gebühren 3 b) und 3 c) (vgl. oben Erläuterung zu 3 A). Die Nutzungsgebühren orientieren sich im Bereich des Erdreihengrabes am Mittelwert der Städtegruppe B, zu der auch Ettlingen gehört. Der hieraus resultierende Kostendeckungsgrad des Erdreihengrabes wurde auf die Urnenreihengräber übertragen. Bei den Wahlgräbern wurde der Mittelwert der Städtegruppe A (ab 50.000 Einwohner, z.B. Baden-Baden) angenommen, um einen vertretbaren Kostendeckungsgrad zu erreichen. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass die Summe der Pos. 5 c) und 5 e) (Preis für zweifache Urnengrabstätte) nicht die Pos. 5 b) (zweifach nutzbares Tiefengrab) überschreitet.

Vorteile: Ausgewogene Steigerungen im Erdgrabbereich, zielorientierte Mehrbelastung der Urnenbestattung, Argumentation durch Mittelpreis, vertretbarer Hallenpreis.

Nachteile: Kostendeckungsgrad <71 %, erhebliche Steigerungen bei den Urnengräbern.

C. Variante 3 (Regionalvariante):

Entspricht in den Ausführungen zu den Gebührenbereichen 1 – 3 und 7 sowie bei der Hallennutzung (Gebühren 3 a) bis 3 c)) der Variante 2. Die Nutzungsgebühren orientieren sich an den regionalen Gebührensätzen der Gemeinden Bretten, Bruchsal, Rastatt, Rheinstetten und Stutensee, um hier als Stadt Ettlingen keine außerordentlich hohen Gebühren zu haben. Es wurde stets die jeweils höchste Gebühr dieser Nachbarstädte ausgewählt. Zu dem Verhältnis der Gebühren 5 c), 5 b) und 5 e) gilt das zu Variante 2 Gesagte.

Vorteile: Sehr ausgewogene Steigerung im Erdwahlgrabbereich, zielorientierte Mehrbelastung der Urnenbestattung, Argumentation über regionale Üblichkeit, vertretbarer Hallenpreis.

Nachteile: Enorme Steigerungen in allen anderen Grabformen außer im Erdwahlgrab, Kostendeckungsgrad am geringsten.

D: Variante 4 (lineare Variante):

Zu den Gebührenbereichen 1 – 3 und 7 sowie der Hallennutzung (Gebühren 3 a) bis 3 c) gilt das für Variante 2 Gesagte. Unter Beibehaltung der bisherigen Gebührenstruktur wird über lineare, gleichmäßige Steigerung der derzeitigen Sätze unter Berücksichtigung der Einzelge-

bührenobergrenze von 100 % der Kostendeckungsgrad der Variante 2 erreicht. Bezüglich der Gebühren 5 b), 5 c) und 5 e) gilt ebenfalls das für Variante 2 Gesagte.

Vorteile: Gleichmäßige Steigerung aller Gebührentatbestände soweit gebührenrechtlich möglich.

Nachteile: Steigerung über ca. 145 % in allen möglichen Bereichen, Verzicht auf die strukturelle Veränderung zulasten der Urnen, Kostendeckungsgrad unter der ursprünglichen Zielsetzung.

5. Beispielfälle:

Die angestrebte Gebührenanpassung nach Variante 2 hat folgende Auswirkung auf übliche Bestattungsfälle:

<u>A. Erdreihengrab:</u>	alt	neu
Bestattung:	925,44 €	960,00 €
4 Leichenträger:	143,16 €	180,00 €
Orgel:	18,92 €	12,50 €
Aufbewahrung 1 Tag:	92,03 €	138,00 €
3 Trittplatten	38,34 €	42,00 €
Reihengrabnutzung:	368,13 €	720,00 €
Summen:	1.586,02 €	2.052,50 € (+ 29,4 %)

B. Urnenreihengrab mit Beisetzungsfeier:

Bestattung:	368,13 €	490,00 €
Orgel:	18,92 €	12,50 €
Reihengrabnutzung:	181,51 €	675,00 €
Summen:	568,56 €	1.177,50 € (+ 107,1 %)

C. Anonymes Urnengrab:

Bestattung:	107,37 €	145,00 €
Grabnutzung:	181,51 €	675,00 €
Summen:	288,88 €	820,00 € (+ 183,9 %)

D. Erdwahlgrab einsteilig:

Bestattung:	925,44 €	960,00 €
4 Leichenträger:	143,16 €	180,00 €
Orgel:	18,92 €	12,50 €
Aufbewahrung 1 Tag:	92,03 €	138,00 €
3 Trittplatten	38,34 €	42,00 €
Nutzungsrecht:	1.291,01 €	1.900,00 €
Summen:	2.508,90 €	3.232,50 € (+ 28,8 %)

E. Tiefengrab:

Bestattung:	925,44 €	960,00 €
4 Leichenträger:	143,16 €	180,00 €
Orgel:	18,92 €	12,50 €
Aufbewahrung 1 Tag:	92,03 €	138,00 €
3 Trittplatten	38,34 €	42,00 €
Zuschlag Tieferlegung:	178,75 €	83,00 €
Nutzungsrecht:	1.936,52 €	2.175,00 €
Summen:	3.333,16 €	3.590,50 € (+ 7,7 %)

F. Urnenwahlgrab:

Bestattung:	368,13 €	490,00 €
Orgel:	18,92 €	12,50 €
Nutzungsrecht:	416,70 €	1.075,00 €
Summen:	803,75 €	1.577,50 € (+ 96,3 %)

6. Fazit:

Der Vorschlag der Verwaltung fällt auf Variante 2, weil bezüglich des Erdreihengrabs die geringste Gebühr der Varianten 2 – 4 vorliegt. Das Erdwahlgrab wird zwar deutlich teurer, ist aber mit Hinweis auf Vergleichswerte der Städtegruppe A noch vertretbar. Unter Bezug auf die deutlichere Verteuerung der Urnenbestattung hofft die Verwaltung, den Trend zur Urne zu durchbrechen und eine Rückkehr zum Erdgrab zu ermöglichen. Mit der nach wie vor stattfindenden Subventionierung des Reihengrabs ist der soziale Aspekt gewahrt und die friedhofsplanerische Seite auf Dauer erleichtert. Eine Überprüfung der tatsächlichen Entwicklung der Grabwahl sollte in etwa fünf Jahren erfolgen, um erneut korrigierend eingreifen zu können.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind folgende Anlagen beigefügt:

- Entwicklung der kameralistischen Einnahmen/Ausgaben im Bestattungswesen (Anlage 1)
- Entwicklung der Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen auf allen Friedhöfen (Anlage 2)
- Gebührensätze für die Varianten 1 – 4 (Anlagen 3 – 6)
- Änderungssatzung (Anlage 7)

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.05.2006 statt. Der Ausschuss empfiehlt vorstehenden Beschluss. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

Der Verwaltungsausschuss präferierte die Gebührensätze nach Variante 3.

Die entsprechend modifizierte Änderungssatzung -Stand 23.05.2006- liegt für alle Mitglieder des Gemeinderats bei.

- - -

Stadtrat Stemmer und Stadträtin Dr. Eyselen stimmen der Verwaltungsvorlage zu.

Stadtrat Lorch und Stadträtin Seifried-Biedermann lehnen die Verwaltungsvorlage ab.

Stadträtin Lumpp und Stadtrat Dr. Böhne stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Ohne weitere Aussprachen wird mit 22:5 Stimmen (6 Enthaltungen) der Änderung der Satzung zugestimmt.

gez.
Gabriela Büssemaker
Oberbürgermeisterin

- - -